

### 3. FINANZVERFASSUNG UND FINANZAUSGLEICH IM INTERNATIONALEN ÜBERBLICK

Kern einer jeden Finanzverfassung sind Regeln über die Besteuerung und über die Verteilung der Abgabenerträge zwischen den Gebietskörperschaften. Bestimmungen über Transfers (in verschiedenster Ausprägung) auf verfassungsgesetzlicher oder einfachgesetzlicher Ebene ergänzen diese Regeln. In Teil 3. 1. dieser Untersuchung soll ein Überblick über Abgabenteilungsregelungen gegeben werden. Teil 3. 2. enthält Aussagen zur Einnahmen/Ausgabenteilung zwischen den Gebietskörperschaften und einen Tabellenteil. Dort sind auch Daten zu den Transfers enthalten. Datengrundlage dieses Vergleichs ist die Statistik des Internationalen Währungsfonds die nicht auf Gebietskörperschaften sondern auf Regierungsebenen abgestimmt ist.

#### 3.1. Finanzverfassung

##### 3.1.1. Bundesstaaten

In der *BRD*<sup>2)</sup> werden steuerliche Kompetenzen aufgrund verfassungsrechtlicher Anordnung auf die Gebietskörperschaften verteilt. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip zugunsten der Länder. Dem Bund steht die Ertragshoheit (EH) zur Gänze hinsichtlich der Finanzmonopole, der Zölle, Verbrauchsteuern<sup>3)</sup>, Kapitalverkehrssteuern, der Versicherungssteuer, der Wechselsteuer und der EG-Abgaben zu. Geteilt wird die Ertragshoheit zwischen Bund und Ländern bei Körperschaft- und Umsatzsteuer<sup>4)</sup>; zwischen Ländern und Gemeinden bei Gewerbesteuer, Lohnsteuer und Einkommensteuer.

Der Bund verwaltet (Verwaltungshoheit, VH) die Finanzmonopole. Zölle, Verbrauchsteuern inklusive Einfuhr-Umsatzsteuer und die EG-Abgaben durch eigene Finanzbehörden. Die Abgabehoheit (AH)<sup>5)</sup> steht ihm als ausschließliche Abgabehoheit<sup>6)</sup> oder als kon-

---

<sup>2)</sup> Aufgrund des Beitritts der neuen Bundesländer ergeben sich finanzverfassungsrechtliche Sonderaspekte, die hier jedoch nicht behandelt werden.

<sup>3)</sup> Das parlamentarische Verfahren zur Abschaffung der Bagatellsteuern wurde bereits eingeleitet.

<sup>4)</sup> Bei der Umsatzsteuer erfolgt die Teilung der Ertragshoheit durch das Finanzausgleichsgesetz, nicht wie sonst direkt in der Finanzverfassung.

<sup>5)</sup> Recht zur Gesetzgebung in Abgabenangelegenheiten

<sup>6)</sup> Zölle, Finanzmonopole

kurrierende Abgabehoheit in zwei Fällen zu: Wenn die Ertragshoheit ganz oder teilweise beim Bund liegt oder bei Bedarf nach einheitlicher Regelung<sup>7)</sup>). Auch wenn die Abgabehoheit beim Bund liegt, bedürfen Bundesgesetze für Abgaben, deren Ertragshoheit zum Teil oder zur Gänze anderen Gebietskörperschaften zusteht, der Zustimmung des Bundesrates.

Den Ländern steht Ertragshoheit zur Gänze bei der Vermögensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Kfz-Steuer, bei Verkehrssteuern, Biersteuer und Spielbankabgabe zu. Sie verwalten die Länder- und Gemeindesteuern durch eigene Finanzbehörden, ebenso (im Auftrag des Bundes) Abgaben, die ganz oder teilweise an den Bund fließen, insbesondere die Gemeinschaftsabgaben. Die Abgabehoheit steht den Ländern einerseits dort zu, wo nicht der Bund berechtigt ist, andererseits bei örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, die nicht einer bundesgesetzlich geregelten Abgabe gleichartig sind.

Die Ertragshoheit der Gemeinden bezieht sich auf Realsteuern<sup>8)</sup> und örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern<sup>9)</sup>. Sie verwalten diese Abgaben soweit sie von den Ländern dazu ermächtigt werden<sup>10)</sup> und haben für den Fall der Ermächtigung durch die Länder auch das Recht zur Steuergesetzgebung.

*KANADA* ist stark föderalistisch organisiert und baut im wesentlichen auf einem Trennsystem für die einzelnen Gebietskörperschaften auf, welches durch Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Einnahmen/Ausgabenverteilung ergänzt wird.

Der Bund erhebt Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer sowie Verbrauchsteuern und Zölle, (Ertragshoheit, Verwaltungshoheit und Abgabehoheit). Die Länder erheben direkte Steuern auf ihrem Gebiet, aber auch indirekte Abgaben auf Bodenschätze (Ertragshoheit, Abgabehoheit). Es haben sich daher eigene Einkommensteuern, Körperschaftsteuern, Umsatzsteuern und Verbrauchsteuern sowie gebührenartige Abgaben für die Länder entwickelt. Auch die Verwaltungshoheit steht den Ländern grundsätzlich zu, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer werden jedoch durch die Bundesbehörden administriert.

---

<sup>7)</sup> Vermögensteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Realsteuern

<sup>8)</sup> Gewerbesteuer, Grundsteuer

<sup>9)</sup> ZB Getränke-, Vergütungs-, Hundesteuer

<sup>10)</sup> Realsteuerfestsetzung; Verbrauch- und Aufwandsteuern

Die Gemeinden<sup>11)</sup> benötigen auch in Kanada Landesermächtigungen. Sie sind auf direkte Abgaben beschränkt. Insbesondere werden Abgaben auf Grundstücke, Wasserverbrauch, Mieten und Schulsteuern erhoben (Ertragshoheit, Verwaltungshoheit, Abgabehoheit). Hinsichtlich der Hebesatzfestsetzung haben die Gemeinden einen großen Ermessensraum.

Die *SCHWEIZ* verwirklicht grundsätzlich die klassische Vorstellung von der Kompetenzverteilung im Bundesstaat<sup>12)</sup>: Der Bund erhebt (Ertragshoheit, Verwaltungshoheit, Abgabehoheit) demnach Zölle und indirekte Steuern, die Kantone die direkten Steuern. Aufgrund von Ausnahmen zu dieser verfassungsmäßig vorgesehenen Aufteilung erhebt aber der Bund auch Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, eine Steuer vom Kapital juristischer Personen<sup>13)</sup> und eine Kapitalertragsteuer<sup>14)</sup>. Die Steuersätze sind verfassungsmäßig festgelegt. 3/10 der Ertragshoheit stehen den Kantonen für einen Finanzausgleich zur Verfügung.

Die Kantone regeln durch ihre Verfassungen auch die Ertragshoheit der Gemeinden. Beide erheben in der Regel Einkommensteuer, Vermögensteuer und Kfz-Steuer. Erbschafts- und Schenkungssteuer, Steuern auf Grundstückübertragungen, -veräußerungsgewinne und auf Grundbesitz werden teils von den Kantonen, teils von den Gemeinden erhoben.

Die *USA* sprechen die originäre Souveränität und damit das eigentliche Steuererhebungsrecht den Ländern zu, die Souveränität des Bundes ist eine davon abgeleitete. Dies gilt auch für Gemeinden, die eine Ermächtigung der Länder zur Abgabenerhebung benötigen. Ertragshoheit, Verwaltungshoheit und Abgabehoheit fallen in der Regel zusammen<sup>15)</sup>.

Bundesabgaben müssen strikten verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen, Funktionen und Organe der Länder dürfen nicht besteuert werden. Der Bund erhebt Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Sonderumsatz- bzw Verbrauchsteuern<sup>16)</sup>.

<sup>11)</sup> Es gibt 3 lokale Ebenen: Gemeinden, Schulbezirke und Sonderbezirke.

<sup>12)</sup> Die derzeitige verfassungsrechtliche Regelung gilt bis 1994. Eine Totalrevision der Bundesverfassung soll eine endgültige Kompetenzverteilung erbringen.

<sup>13)</sup> Ehemals: Wehrsteuer

<sup>14)</sup> Verrechnungssteuer

<sup>15)</sup> Zu erwähnen ist auch der in den USA besonders ausgeprägte vertikale Finanzausgleich.

<sup>16)</sup> Straßenbenutzungs-, Treibstoff-, Branntwein-, Wein-, Schaumwein-, Bier-, Tabaksteuer, Steuer auf die Kfz-Herstellung ua.

Auch für die Länder gelten verschiedene verfassungsrechtliche Vorgaben. Sie sind nicht berechtigt, Ex- oder Importsteuern zu erheben. Wesentlich ist auch, daß die Steuervorschriften des Bundes vorrangig gelten. Das Schwergewicht der Besteuerung legen die Länder auf Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grund- und Vermögensteuern, Gewerbesteuer und gewerbesteuerähnliche Abgaben.

Die Gemeinden<sup>17)</sup> erheben im wesentlichen Vermögensteuern und Grundsteuern. Dazu kommen Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie Umsatz-, Produktions- und Aufwandsteuern.

### 3.1.2. Zentralistische Staaten<sup>18)</sup>

Die Verfassung *DÄNEMARKS*<sup>19)</sup> legt fest, daß Besteuerung nur aufgrund von Gesetzen zulässig ist. Die Gemeinden<sup>20)</sup> können daher nur bei entsprechender Ermächtigung Abgaben erheben. Bei Geltung einheitlicher Besteuerungsgrundsätze können die Gemeinden mit jährlichem Beschluß die Abgabenhöhe bestimmen. Der Staat erhebt im wesentlichen Einkommensteuer (progressiv), Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Sondersteuer auf Einkünfte aus der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, Umsatzsteuer, Vermögensverkehrssteuern, Kfz-Steuer, Mineralölsteuern, Verbrauch- und Aufwandsteuern<sup>21)</sup>. Körperschaftsteuer und eine Sondereinkommensteuer werden zwischen Staat und Gemeinden geteilt.

Den Gemeinden zugewiesen ist die Besteuerung vom Einkommen natürlicher Personen (proportional) und der Grundbesitz<sup>22)</sup>.

---

<sup>17)</sup> Es gibt mehrere lokale Körperschaften: Kreise, Stadtgemeinden, Landgemeinden, Schulbezirke, Sonderbezirke.

<sup>18)</sup> Entsprechend der zentralistischen Staatsorganisation von Dänemark, Frankreich und Italien werden in den internationalen Statistiken des IMF nur 2 Staatsebenen (Zentralstaat und lokale Ebene) unterschieden, obwohl auch diese Staaten stärkere Differenzierungen kennen. Zur Ersichtlichmachung dieser Abstufungen wird in den Länderübersichten im Anhang dieses Bandes teilweise auch auf nationale Quellen zurückgegriffen. Die vorliegende Übersicht stellt in den Tabellen — aus Gründen internationaler Vergleichbarkeit — auf die vom IMF veröffentlichten Angaben ab.

<sup>19)</sup> Für Grönland und Färöer gelten besondere Regelungen.

<sup>20)</sup> Es gibt auf lokaler Ebene in Dänemark einerseits die Primärkommunen (Städte-, Landgemeinden), andererseits 14 Amtskommunen.

<sup>21)</sup> ZB Branntwein-, Wein-, Schaumwein-, Bier-, Tabak-, Zucker-, Süßwaren-, Kaffee-, Tee-, Speiseeis-, Mineralwasser-, Parfum-, Kfz-Registrierungs-, Zündwaren-, Verpackungs-, elektrische Energie-Steuer.

<sup>22)</sup> Inklusiv Bauland-Wertzuwachs

In FRANKREICH wird die verfassungsrechtliche Vorschrift, die Abgabenerhebung gesetzlich zu regeln, durch das Allgemeine Steuergesetzbuch verwirklicht. Die Ermächtigung zur Erhebung erfolgt im jährlichen Finanzgesetz.

Dem Zentralstaat<sup>23)</sup> kommt die Abgabenhoeheit und im wesentlichen die Verwaltungshoeheit aller Abgaben zu. Der Staat erhebt insbesondere Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Umsatzsteuer, Sonder-Kfz-Steuer, Mineralölsteuer, verschiedene Verbrauchsteuern<sup>24)</sup>.

Auf regionaler und lokaler Ebene finden sich Gewerbesteuer, Wohnsteuer, Grundsteuer<sup>25)</sup>, allgemeine Kfz-Steuer, verschiedene örtliche indirekte Steuern<sup>26)</sup>; die Gemeinden erheben weiters die Zulassungssteuer, teilweise Grunderwerbsteuer, Sonder-Erbschafts- und Schenkungssteuer<sup>27)</sup>.

ITALIEN regelt die Abgabengesetzgebung verfassungsmäßig nur in den Grundsätzen durch Parlamentsbeschluß. Weitere Bestimmungen trifft die Regierung durch Rechtsverordnung. Möglich ist auch eine Verabschiedung von Abgabengesetzen durch die Regierung, binnen 60 Tagen hat bei sonstigem Unwirksamwerden eine parlamentarische Bestätigung zu erfolgen<sup>28)</sup>. Abgabenhoeheit und häufig Verwaltungshoeheit liegen beim Zentralstaat.

Auf zentraler Ebene werden erhoben; Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Mineralölsteuer, Verbrauchsteuern<sup>29)</sup>.

Die Regionen<sup>30)</sup> partizipieren im wesentlichen an Staatssteuern<sup>31)</sup>.

Auf lokaler Ebene (Provinzen, Gemeinden) findet sich eine lokale Einkommensteuer (auch auf Körperschaften), Grundstücksgewinnsteuer, Reklamesteuer und gebührenartige Abgaben<sup>32)</sup> sowie Verbrauch- und Aufwandsteuern. Es können auch Zuschläge zu Staatsabgaben erhoben werden.

---

<sup>23)</sup> Sonderregelungen in den Überseegebieten.

<sup>24)</sup> ZB Branntwein-, Wein-, Schaumwein-, Bier-, Tabak-, Vergnügungs-, Zucker-, Teesteuer

<sup>25)</sup> Auf bebaute und unbebaute Grundstücke

<sup>26)</sup> ZB Vermögensverkehrssteuern wie die Registersteuer

<sup>27)</sup> Auf Wohngebäude

<sup>28)</sup> Dringlichkeitsverfahren

<sup>29)</sup> ZB Branntwein-, Bier-, Tabaksteuer

<sup>30)</sup> Es werden vier Ebenen unterschieden: Zentralstaat, Region, Provinz, Gemeinde.

<sup>31)</sup> ZB an der Kfz-Steuer

<sup>32)</sup> ZB Dienstleistungsabgabe